

(3) Die Grenze des herausgenommenen Gebietes ist in einer Karte i. M. 1 : 5 000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die Karte befindet sich

- bei der Bezirksregierung Detmold
 - beim Landrat des Kreises Gütersloh in Gütersloh
 - beim Bürgermeister der Stadt Verl
- und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden

oder

b) der Form- und/oder Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Naturschutzbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Detmold, den 29. Januar 2020
51.2.3-002/2019-002

Bezirksregierung Detmold
Höhere Naturschutzbehörde
In Vertretung
Recklies

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 61-62

57 Natur- und Landschaftsschutz;
hier: 94. Ordnungsbehördliche Verordnung zur teilweisen Aufhebung der „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Höxter“ vom 29. Januar 2020

Aufgrund des § 79 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934/SGV. NRW. 791), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV.NRW.S.193, 214), und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 995), wird verordnet:

§ 1

(1) Die ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Höxter vom 6. April 1965 (veröffentlicht im ABl. Reg. Detmold 1965, S. 347) wird aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses teilweise aufgehoben.

(2) Die Grundstücke in der Stadt Marienmünster, Gemarkung Papenhöfen, Flur 1, Flurstücke 669, 671, 672, 675, 677, 678, 685 und 686 werden aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen.

(3) Die Grenzen der herausgenommenen Flächen sind in einer Karte im Maßstab 1:5 000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die Karte befindet sich

- bei der Bezirksregierung Detmold
 - beim Landrat des Kreises Höxter in Höxter
 - beim Bürgermeister der Stadt Marienmünster
- und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

den.

(4) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden

oder

b) der Form- und/oder Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Naturschutzbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Detmold, den 29. Januar 2020
51.2.3-003/2019-004

Bezirksregierung Detmold
Höhere Naturschutzbehörde
In Vertretung
Recklies

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 62

58 Natur- und Landschaftsschutz;
hier: Aufhebung des Naturdenkmals Nr. 41 „Stieleiche“, Bad Driburg, Kreis Höxter

Ordnungsbehördliche Verordnung zur teilweisen Aufhebung der Verordnung zum Schutz und zur Sicherung von Naturdenkmälern außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen im Kreis Höxter in den Städten Bad Driburg, Brakel, Borgentreich, Höxter, Marienmünster, Nieheim, Steinheim, Warburg und Willebadessen vom 29. Januar 2020

Aufgrund des § 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S 706), sowie § 43 Abs. 1 und 3 und § 47 in Verbindung mit den §§ 2 und 79 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934/SGV. NRW. 791), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV.NRW.S.193, 214), und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 995), wird verordnet:

§ 1

(1) Die ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz und zur Sicherung von Naturdenkmälern außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen im Kreis Höxter in den Städten Bad Driburg, Brakel, Borgentreich, Höxter, Marienmünster, Nieheim, Steinheim, Warburg und Willebadessen vom 30. Mai 2006 (veröffentlicht im ABl. Reg. Detmold 2006, S. 109 - 113) wird aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses teilweise aufgehoben. Die Aufhebung betrifft folgendes Schutzobjekt der Naturdenkmalliste:

Nr. 41 „Stieleiche“ in der Stadt Bad Driburg, Gemarkung Pömbesen, Flur 7, Flurstück 187/39. Lage: Kurpark Bad

Hermannsborn, an der Gärtnerei.

(2) Die Lage des herausgenommenen Schutzobjektes ist in einer Karte i. M. 1: 5000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die Karte befindet sich

- bei der Bezirksregierung Detmold
- beim Landrat des Kreises Höxter in Höxter
- beim Bürgermeister der Stadt Bad Driburg und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden
oder
- b) der Form- und/oder Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Naturschutzbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Detmold, den 29. Januar 2020
51.2.5-002/2019-001

Bezirksregierung Detmold
Höhere Naturschutzbehörde
In Vertretung
Recklies

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 62-63

59 **Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)**

Vereinnahmung von Sicherheitsleistungen gemäß
§§ 7, 7a des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)

Die Bezirksregierung Detmold stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück vom 6. Februar 2020 in der Angelegenheit „Anordnung einer Sicherheitsleistung“ an Frau Kejsi Buzi, geb. am 27. September 1998, gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) öffentlich zu.

Die letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten lautet:

EAE Bielefeld
Oldentruper Hof
Niedernholz 2
33699 Bielefeld

Wegen des unbekannteten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, in Raum A 104 während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden.

Detmold, den 10. Februar 2020

Die Bezirksregierung Detmold

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 63

60 **Immissionsschutz; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -**

Bekanntgabe gem. § 5 UVPG,
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 11. Februar 2020
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
700-53.0001/20/4.2

Die Brauns- Heitmann GmbH & Co. KG beantragt gem. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage nach Nr. 4.2 des Anhangs der 4. BImSchV (Anlage, in denen Biozide oder ihre Wirkstoffe gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden, soweit diese Stoffe in einer Menge von 5 Tonnen je Tag oder mehr gehandhabt werden) einschl. der erforderlichen Nebeneinrichtungen auf ihrem Betriebsgrundstück Lütkefeld 15 in 34414 Warburg (Gemarkung Warburg, Flur 13, Flurstück 192).

Beantragt sind verschiedene Änderungen; u. a. soll die Produktions- und Abfüllkapazität durch den Einsatz weiterer Ansatzbehälter und Abfülllinien erhöht werden.

Die gemäß Nr. 4.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage soll geändert werden, diese Anlage fällt nicht unter den Regelungsbereich des UVPG. In diesem Zusammenhang erhöht sich jedoch auch die Kapazität des eigenständig genehmigungsbedürftigen Lagers (Anlage nach Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 in Verbindung mit Nr. 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV). Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich dementsprechend um die wesentliche Änderung eines Vorhabens nach Nr. 9.3.3 der Anlage 1 des UVPG. Wird gemäß § 9 UVPG ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind. Dementsprechend ist im Vorfeld ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass das Vorhaben auf bereits versiegelter Fläche innerhalb bestehender Gebäude umgesetzt wird. Die Lagercontainer werden gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ausgeführt, eine Verunreinigung von Gewässer und Boden ist dementsprechend nicht zu befürchten. Durch die reine Lagerung innerhalb von Gebäuden sind zusätzliche Emissionen ebenfalls nicht zu befürchten, das Vorhaben hat somit keinen Einfluss auf die Immissionssituation. Außerdem kommt es durch das Vorhaben zu keiner Verschlechterung der Geräuschsituation. Das Vorhaben führt zu keiner negativen Beeinträchtigung von ökologisch empfindlichen Gebieten.

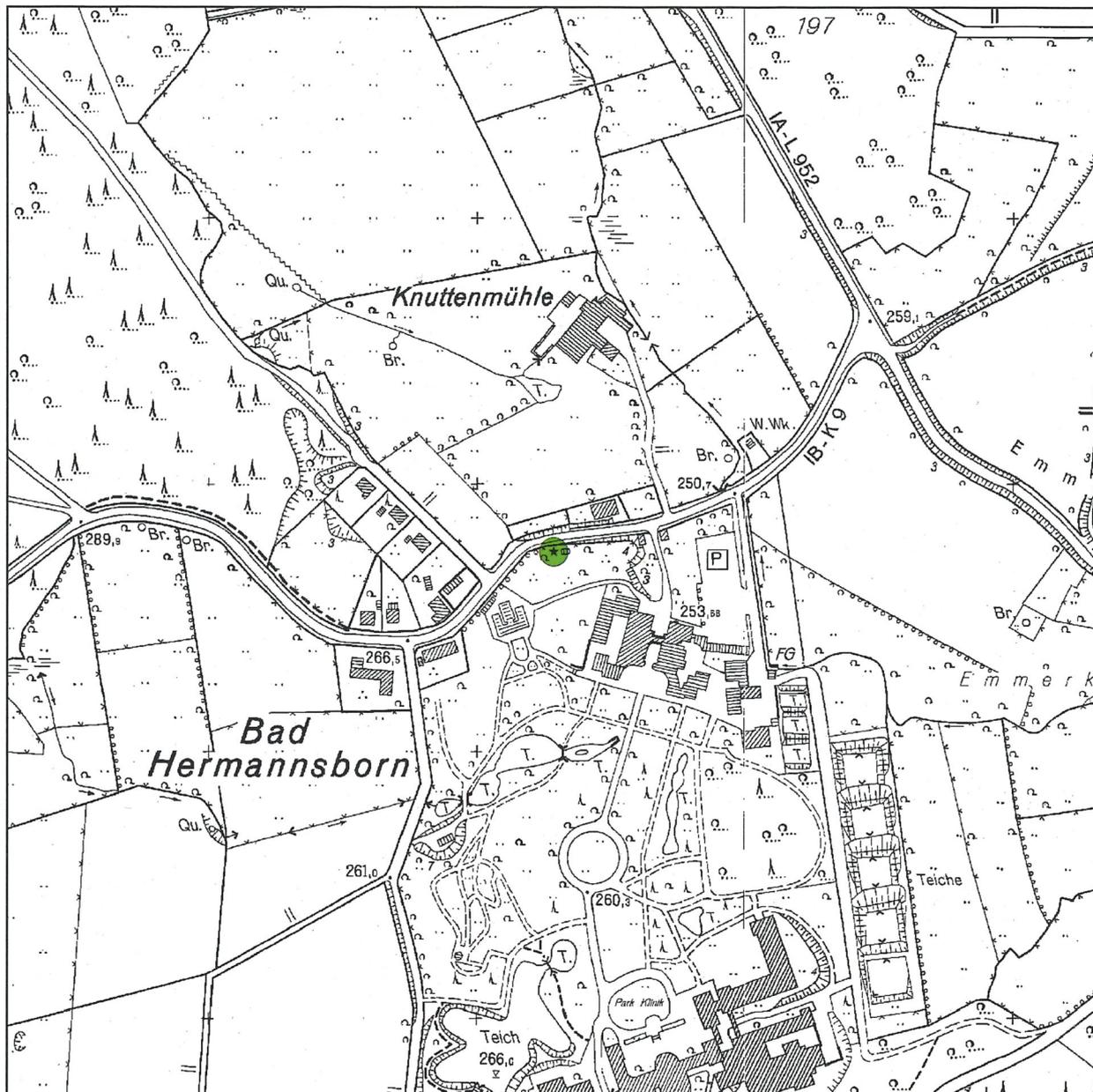
Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntgabe ist auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold unter (www.bezreg-detmold.nrw.de) -Bekanntmachung/Amtsblätter- abrufbar.

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 63

Anlage 1 zu § 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung
zur teilweisen Aufhebung der Verordnung zum Schutz und zur Sicherung
von Naturdenkmalen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
und des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen im Kreis Höxter
in den Städten Bad Driburg, Brakel, Borgentreich, Höxter, Marienmünster,
Nieheim, Steinheim, Warburg und Willebadessen
vom 29.01.2020



0 100 200 Meter

Maßstab 1 : 5 000

(c) Topografische Karten:
GEObasis NRW,
Bezirksregierung Köln, Abteilung 07

★ Naturdenkmal 41 Stieleiche

Bezirksregierung Detmold
- Höhere Naturschutzbehörde -
In Vertretung

Az.: 51.2.5-002/2019-001

Recklies

Detmold, den 29. 01. 2020